Mittag-Ausgabe.

Posener Zeitung.

Einundachtzigster Jahrgang.

Nr. 65.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 26. Januar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen die Petitzeile 50 Pf., sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1878

Amtliches.

Berlin, 25. Januar. Der Kaiser und König hat den Zivil-Ingenieur Veitmeyer zu Berlin zum nicht ständigen Mitgliede des Patentamts ernannt.

Depeschen über den Krieg im Orient.

I. Von den Kriegsschauplätzen.

Petersburg, 25. Januar. Offizielles Telegramm aus Kasanlik, den 23. d. Nachmittags 2 Uhr:

In den Gefechten mit den Baschibozuks und kleineren türkischen Kavallerie-Detachements vor der Besetzung von Adrianopel betrug der Verlust des Generals Strukoff 2 Offiziere und gegen 15 Soldaten verwundet und 4 Soldaten todt. Ungeachtet des ununterbrochenen zehntägigen Marsches über mit Schnee bedeckte Wege, bei starkem Winde und einer Kälte von 10 Grad, und bei beständigen Gefechten hatte die Kavallerie des Generals Strukoff weder Kranke noch Zurückgebliebene. Adrianopel war von Achmet Ejub Pascha mit seinen 2000 Mann Infanterie eilig geräumt worden, nachdem derselbe das Pulverdepot, das Arsenal und den alten Sultansserail hatte in die Luft sprengen lassen. Vor dem Einrücken des Generals Strukoff in Adrianopel war das Arsenal und der größte Theil des Depots geplündert worden. Die zurückziehenden Baschibozuks und Tscherkessen begannen die benachbarten Dörfer zu plündern und die Bewohner derselben niederzumetzeln. Die Rettung der Stadt vor einer gänzlichen Plünderung ist allein der Energie und Entschiedenheit des Generals Strukoff zu verdanken, welchem es nur mit sehr großer Mühe gelang, die aufgeregten Volksmassen zu beruhigen und welcher den in der Umgegend herumstreifenden Baschibozuks Schrecken einflößte. General Strukoff führte persönlich Patrouillen in der Stadt herum. Die Einwohner sind dem General überaus dankbar. In Adrianopel sind von den russischen Truppen 26 Geschütze großen Kalibers erbeutet worden. Bei dem Arsenale waren von den Türken 20 Offiziere und 73 Soldaten zurückgelassen worden. Behufs Administration der Stadt setzte General Strukoff eine provisorische Kommission aus Repräsentanten der verschiedenen Nationen, hauptsächlich aus Geistlichen, unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Adrianopel, eines ehemaligen Zöglings der Akademie in Kiew ein. Am 22. d. traf General Skobeleff II. in Adrianopel ein. Derselbe bestätigte alle Maßregeln des Generals Strukoff, entsandte diesen sofort mit einem Kavallerie-Detachement gegen Kirkilissa, Lüle und Burgas vor und dirigirte die Garde-Kavallerie gegen Demotika. Die Führung der gesammten Kavallerie wurde dem General Dokturow anvertraut. Am 22. d., Nachmittags 2 Uhr, sollte in Adrianopel das Wladimirsche Regiment eintreffen. An demselben Tage zogen daselbst das Schuja'sche Regiment und ein Schützenbataillon mit 4 Geschützen ein. Die Truppen wurden in den Kasernen der Außenforts einquartiert. General Skobeleff nahm im Gouverneurskonak Wohnung. Die telegraphische Verbindung zwischen Adrianopel und Hermanli ist wieder hergestellt. — General Gurko meldet, daß die Zahl der von ihm erbeuteten Geschütze 110, nicht 97 betrage.

Wien, 25 Januar. Ein Telegramm aus Bukarest von heute meldet: Die Festung Widdin wird ununterbrochen von den Rumänen bombardirt, der Sturm gilt für nahe bevorstehend. Neue große russische Truppen-Nachschübe rücken in Rumänien ein. — Die „Polit. Korresp." bringt endlich ein Telegramm aus Belgrad von heute, nach welchem heftige Kämpfe um Pristina stattfinden, die bisher noch ohne Entscheidung blieben, doch sollen sich die Serben in der Uebermacht befinden.

II. Vorgänge in den kriegführenden Staaten.

Petersburg, 25 Jan. Das „Journal de St. Petersbourg" erhebt Anklage gegen die türkische Regierung, welche die muselmännische Bevölkerung in den Provinzialstädten zu unnützen Brandstiftungen und Plünderungen veranlaßt habe, wodurch gegenseitige Grausamkeiten zwischen Muselmännern und Christen heraufbeschworen seien. Diese Grausamkeiten seien wesentlich dadurch veranlaßt worden, daß man die flüchtende Bevölkerung nicht den sich zurückziehenden Truppen habe voraufgehen lassen. Das Journal wirft die Frage auf, ob dies das Verhalten einer Regierung sei, welche durch Artikel 7 des Pariser Vertrages an den Vortheilen des öffentlichen Rechtes und des europäischen Konzertes partizipire. Das Journal unterwirft alsdann die Artikel 7, 8 und 9 des Pariser Vertrages einer Prüfung und weist nach, daß dieser Vertrag in keiner Weise das Verbot eines direkten Friedensschlusses zwischen der Türkei und einer der Signatarmächte enthalte, besonders nachdem die Mächte bereits seither in Gemäßheit des Artikels 8 alles aufgeboten hätten, um die nunmehr eingetretene Eventualität zu verhindern. Das Journal wiederholt am Schlusse des Artikels im Sinne der „Berliner Provinzial-Korrespondenz", daß die Mitwirkung und das Einverständniß der Mächte für die Lösung der Fragen, welche die europäischen Interessen beträfen, erforderlich sei.

Petersburg, 25. Januar. Die „Agence Russe" bringt einen Artikel, in welchem sie erklärt, daß die russische Regierung in demselben Maße wie England den Wunsch hege, Mißverständnisse zu vermeiden. Die „Agence" kennzeichnet besonders das Spiel, das die Pforte treibe, die Dinge behufs Heranziehung der Intervention Englands und Europas zum Aeußersten zu bringen. Rußland habe immer offiziell erklärt, daß die Annahme der Friedenspräliminarien der Einstellung der Feindseligkeiten vorausgehen müsse. Die Pforte habe bisher die Verhandlungen in die Länge gezogen, damit die russischen Truppen inzwischen auf Konstantinopel marschirten, indem sie so hoffe, England in Aktion zu bringen. Die „Agence" weist auf den Widerspruch hin, der darin liege, daß nach vorliegenden Nachrichten die Bevollmächtigten der Pforte die russischen Bedingungen ad referendum nehmen, während die Pforte Europa angekündigt habe, daß ihre Delegirten mit den umfassendsten Vollmachten zum sofortigen Friedensabschlusse ausgerüstet seien. Bei dem Hinziehen der Verhandlungen rechne die Pforte darauf, daß auch Griechenland inzwischen in Epirus und Thessalien einfalle und daß so ein Friedensschluß auf gemäßigten Bedingungen erschwert werde. Ueber solchen Manövers der Pforte müsse doch das Interesse stehen, die guten Beziehungen zwischen Rußland und England zu erhalten.

Wien, 25. Januar. Ein Telegramm der „Politischen Korrespondenz" aus Konstantinopel vom 24. meldet: Rußland zeige sich in manchen Details nachgiebiger. Die Hoffnung auf das Zustandekommne des Waffenstillstandes sei im Zunehmen. (Wiederholt.)

Konstantinopel, 25. Januar. Die Pforte nahm bereits mehrere Punkte der Friedensbedingungen an. Die Fragen wegen der Abgrenzung Bulgariens und der Eröffnung der Meerengen werden einem Congresse vorgelegt werden. (Wiederholt.)

London, 25. Januar. Die Nachmittags-Ausgabe des „Daily-Telegraph" enthält ein Telegramm aus Pera, vom 25. d. Morgens, dessen Inhalt anderweitig noch unbestätigt ist: Die türkischen Unterhändler erhielten gestern Abend Ordre, die Friedens-Präliminarien zu unterzeichnen und glaube man der Waffenstillstand werde heute unterzeichnet werden. (Wiederholt.)

Pera, 25. Januar. Die „Kölnische Zeitung" bringt folgendes Telegramm von hier: Gestern Nachmittags nahm die Pforte alle russischen Bedingungen an, und ertheilte den Bevollmächtigten die Weisung, ihre Zustimmung zu ertheilen. Heute wird in den Moscheen ein Aufruf verlesen, um die Gemüther darauf vorzubereiten. Die russischen Bedingungen werden strengstens geheim gehalten. (Wiederholt.)

Vom Landtage.

52. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 25. Januar. Am Ministertische: Ministerial-Direktor Dr. Förster und Geb. Rath Bartsch.

(Die Tribünen sind spärlich besetzt.)

Präsident v. Bennigsen eröffnet die Sitzung um ¼12 Uhr mit geschäftlichen Mittheilungen. Die Wahl des Abg. Horwitz ist von der Abtheilung geprüft und für gültig erklärt worden. Die Tagesordnung führt zur Berathung von Petitionen und zwar zunächst aus der Diözese Münster wegen der durch den staatlichen Kommissarius ergangenen Aufforderungen an die Kirchenvorstände auf Einreichung von Inventar und Etat, sowie wegen Verhängung von Exekutivstrafen, bezw. Verfügung von Geldstrafen in Folge der jenen Aufforderungen entgegengesetzten Weigerung. Eine andere Petition, welche gleichzeitig mit zur Diskussion steht, behandelt die den bischöflichen Kommissarien gegebene Geschäftsanweisung vom 26. November 1876 und hebt aus derselben sieben Punkte heraus, welche dem Gesetze vom 20. Juni 1875 auf Grund dessen sie erlassen ist, widersprechen sollen.

Referent der Petitionskommission Worzewski legt den Sachverhalt und die in der Kommission stattgehabte Erörterung dar und befürwortet die Anträge der Kommission. Dieselben gehen dahin: 1) bezüglich der Beschwerde wegen Aufforderung zur Einreichung von Inventar und Etat zur Tagesordnung überzugehen; 2) aber bezüglich der Verhängung von Geldstrafen die Petitionen der königl. Staats-Regierung zur Berücksichtigung und Abhilfe dahin zu überweisen, daß die bereits beigetriebenen Exekutivstrafen zurückerstattet werden; 3) solle in Bezug auf die oben besonders erwähnte Petition mit Ausnahme eines Punktes, zur Tagesordnung übergegangen, d. h. also anerkannt werden, daß ein Artikel der Geschäftsanweisung dem Gesetze über die staatliche Verwaltung der Diözesen widerspreche. § 10 dieses letzteren bestimmt nämlich: „Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstand gewählt wird. Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873." Hiernach sei also der Vorstand in der Wahl eines besonderen Rendanten unbeschränkt und berechtigt, einen Geistlichen zu ernennen.

Außer diesen Anträgen der Kommission liegen noch drei andere vor. Abgg. Löwenstein und Dr. Hänel schlagen vor, den ersten Kommissionsantrag durch folgenden zu ersetzen: „In Erwägung, daß es zwar angemessen erscheint, den Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung zum Schutze der von ihnen in Ausübung ihrer Amtsgewalt getroffenen, durch ihre gesetzliche Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen eine angemessene Exekutivgewalt zu verleihen, daß aber nach Lage der Gesetzgebung das Recht der Ordnungsstrafen und anderer Geldandrohungen ihnen nicht zusteht und um deswillen die Erhebung von Geldstrafen, soweit dieselbe stattgefunden hat, nicht gerechtfertigt erscheint, beschließt das Haus: die Petitionen der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung und Abhilfe zu überweisen." Frhr. v. Zedlitz zu Neukirch wünscht dagegen betreffs desselben Punktes zu beschließen, die Petitionen der kgl. Staatsregierung mit der Aufforderung zu überweisen, die gesetzliche Regelung der Exekutivbefugnisse der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung herbeizuführen, und endlich v. Brauchitsch bittet das Haus, über alle Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Zum Worte melden sich 3 Redner gegen die Kommissionsanträge, 10 für dieselben.

Abg. v. Brauchitsch betont zunächst die Wichtigkeit der zur Berathung stehenden Angelegenheit, deren Tragweite bedeutend über die den in Rede stehenden Petitionen zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse und Vorgänge hinausreiche, denn es handle sich um die Frage, ob es nothwendig sei, daß jeder Staatsbeamte, der einen bestimmten Auftrag durch ein Gesetz erhalten hat, auch zugleich durch dieses Gesetz bestimmte Exekutivbefugnisse zugewiesen erhalte, um seine Obliegenheiten gewissenhaft erfüllen zu können. Sollte diese Frage durch die heutige Abstimmung in diesem Falle verneint werden, dann sei zu bedenken, ob nicht außer dem hier in Betracht zu ziehenden Gesetze auch eine Reihe anderer Gesetze ähnliche Lücken aufweise. Nach seiner, des Redners, Meinung folge allein aus dem Vollzugsrechte des Staates eo ipso, daß ein durch Gesetz mit gewissen Funktionen betrauter Beamter auch die ihm angemessen und zur Durchführung nothwendig erscheinenden Mittel müsse anwenden können. Die in Gesetzen über Exekutivbefugnisse gegebenen Bestimmungen hätten nicht den Sinn, dieselben nur für die betreffenden Gesetze allein zu ertheilen, sondern die Grenzen der Exekutivgewalt in solchen Fällen festzustellen. In Bezug auf den ersten Theil stimme er mit der Majorität der Kommission überein, welche den staatlichen Kommissarius für berechtigt erachtet, vom Kirchenvorstand Inventar und Etat einzufordern, rücksichtlich der Exekutivmittel, welche im Weigerungsfalle zustehen sollen, differiren unsere Ansichten. Der Staat habe die Verwaltung übernommen, habe sie einem unmittelbaren Staatskommissar übergeben, habe diesem gesetzlich Verwaltungsbefugnisse ertheilt, sollte er ihm die Mittel, diese auszuführen, vorenthalten wollen? Nach dem Allgemeinen Landrecht sei es anerkannt, daß, wem das Gesetz ein Recht gewähre, dem gebe es auch die Mittel zur Ausübung desselben; dieser Grundsatz sei auch im Staatsrecht anerkannt. Das müßte doch ein seltsamer Staat sein, und ein seltsames Vollzugsrecht, wenn eine Aufforderung zu Recht geschehe und dieser Aufforderung im Weigerungsfalle nicht Nachdruck gegeben werden könne. Habe eine Regierung exekutivische Mittel, so müsse sie ein unmittelbarer Staatsbeamter, der der Staatsgewalt noch näher stehe, um so mehr besitzen. Er bittet daher das Haus, in Bezug auf alle Punkte die Behörde als recht- und gesetzmäßig handelnd anzuerkennen und dies durch Uebergang zur Tagesordnung und Ablehnung aller sonstigen Anträge zu dokumentiren.

Abg. Freund tritt zunächst gegen die Ansicht des Vorredners ein, indem er hervorhebt, es handle sich hier um ein sehr wichtiges, durch Artikel VIII. der Verfassung garantirtes Recht, um einen integrirenden Theil der persönlichen Freiheit. Durch die Verfassung sei bestimmt, daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen. Die staatliche Autorität müsse geschützt werden. Der Kommissar müsse die Verfügungen ausführen können, aber nur an der Hand des gegebenen Gesetzes. Die Kommission kann nun nicht finden, daß dem staatlichen Kommissarius durch das Gesetz die Mittel gegeben sind, seine Verfügung durch Strafvollstreckung durchzusetzen und zwar wegen der Bestimmungen des § 6, welche besagen: „Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissars zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident." Dieser also werde mit der nöthigen Gewalt ausgestattet. Nur die vermögensrechtlichen Beziehungen nach außen habe der Kommissarius wahrzunehmen; allein die privatrechtliche Seite, nicht die strafrechtliche komme hierbei in Frage. Der Bischof habe doch für seine Person keine Exekutivstrafen verhängen dürfen, also stehe doch unmöglich seinem, wenn auch staatlichen Stellvertreter, das Recht zu. Redner empfiehlt schließlich den Antrag Löwenstein-Hänel, der sich in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Kommission befinde und derselben nur Argumente vorausschicke.

Regierungs-Kommissarius Ministerialdirektor Dr. Förster: M. H., die Ausführungen der Herren Vorredner zeigen deutlich, daß es sich hier nicht um eine politische Parteifrage, sondern um eine Rechtsfrage handelt, und zwar um eine, welche schon wiederholt hier zur Sprache und im Sinne der Regierung zur Entscheidung gekommen ist. Das Recht der Regierung und deren Ansicht leitet sich aus den Verordnungen von 1808, 1817 und denen des rheinischen Ressortreglements von 1818 her. In der Theorie und in der Praxis steht der staatsrechtliche Grundsatz fest, daß in dem Hoheitsrechte des Staates an sich die vollziehende Gewalt begriffen ist und daß diese wiederum die Zwangsgewalt in sich schließt. Jede Behörde, welche rechtsverbindliche Festsetzungen zu treffen hat, ist daher der Regel nach auch befugt, ihre Verfügungen nöthigenfalls im Zwangsverfahren zur Ausführung zu bringen. Dies gilt so gut von Justiz- wie von Verwaltungsbehörden. Dabei haben die Behörden selbstverständlich sich innerhalb der ihnen durch die Gesetze gezogenen Schranken zu bewegen. Dieser Grundsatz war auch in Preußen schon vor Erlaß der Verordnung von 1808 in Uebung, nur daß die Justiz- und Verwaltungssachen nicht streng gesondert waren und vielfach eine Vermischung der Zuständigkeiten bestand. Jedoch wurde dies durch jene Verordnung beseitigt, welche eine vollständige Trennung der Justiz und der Verwaltung durchführte und somit eine generelle Ordnung geschaffen hat, und ihre Vorschriften gelten für die gesammte innere Verwaltung. Später, als für bestimmte Geschäftszweige besondere Behörden, z. B. die Provinzialsteuerdirektionen, Militär-Intendanturen, Provinzial-Schulkollegien errichtet und ihnen Geschäfte übertragen wurden, die nach der Verordnung von 1808 zu den Zuständigkeiten der Regierungen gehörten, wurde diesen im Jahre 1817 eine besondere Instruktion gegeben, in der sie wegen der administrativen Exekution auf die Verordnung von 1808 verwiesen wurden, während jene neu gegründeten Behörden, als von den Regierungen abgezweigt, das Exekutionsrecht stillschweigend mit sich nahmen und zwar nach Maßgabe der Verordnung von 1808, weil die letztere eben für die gesammte innere Staatsverwaltung galt und noch gilt. Dieselbe Konsequenz trat ein, als ganz neue Geschäftszweige innerhalb der Staatsverwaltung entstanden, welche zur Zeit des Erlasses der Verordnung von 1808 noch gar nicht existirten, und nun für diese Geschäftszweige besondere Behörden errichtet wurden, z. B. die Eisenbahnkommissariate, welche die Staatsaufsicht über die Privatbahnen zu üben haben. Auch ihnen ist das Exekutionsrecht nicht ausdrücklich beigelegt; sie üben es aber auf Grund der Verordnung von 1808, und zwar weil die Eisenbahn-Kommissariate besondere Behörden neben den Regierungen für einen besonderen Geschäftszweig bilden und auch für diese Behörden die Verordnung von 1808 maßgebend ist. Genau ebenso liegt die Sache bezüglich des Exekutionsrechtes der königlichen Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung. Der Kommissarius ist eben eine für einen besonderen Geschäftszweig neben der Regierung und an deren Stelle errichtete Provinzialbehörde. Denn nach dem Gesetze vom 20. Mai 1874 geht die Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf den Staat über, der sie durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu ernennenden Kommissar überläßt, der nach demselben Gesetz nur der vorgesetzten Behörde und der Oberrechnungskammer verantwortlich ist und sein Amt als Staatsamt, nicht als ein Kirchenamt, wenngleich das Objekt seiner Verwaltung bischöfliche Rechte und Befugnisse bilden, ausübt. Es ist also hier eine besondere Behörde für einen bestimmten Geschäftszweig neben den Regierungen eingesetzt, auf welche hinsichtlich des Exekutionsrechtes die Verordnung von 1808 Anwendung findet. Aber auch noch aus einem anderen Grunde ist der dem Aufsichtsrechte des Staa-

tes unterworfene Kommissar berechtigt, exekutivisch zu verfahren. Es ist ein staatsrechtlicher Grundsatz, daß, wenn eine Vermögensverwaltung von Seiten des Staates, sobald der sonstige Vermögensverwalter fehlt, eingesetzt ist, wenn der Staat seine schützende Hand (Oho! Widerspruch im Zentrum) über eine Sache ausbreitet, er alsdann nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, das Vermögen auch zu erhalten und sonstige Organe, welche mit der Verwaltung zu thun haben, zu beaufsichtigen, um der künftigen Generation das Vermögen in geordnetem Zustande zu erhalten. Er ist dadurch durch und durch Staatsbeamter, seine Befugnisse sind nicht blos lokaler Natur. Der Abg. Biesenbach hat uns einmal deduzirt, das Gesetz vom 20. März 1875 sei kein Friedensgesetz, sondern ein Gesetz des Kampfes. Warum ist es denn kein Friedensgesetz? Der Herr Kultusminister hat Ihnen schon bei einer früheren Gelegenheit mitgetheilt, daß ein Zirkular des ehemaligen Bischofs von Paderborn vorhanden sei, welches den Diözesanen verordnet, mit den staatlichen Verwaltern in keinen geschäftlichen Verkehr zu treten, außer, wenn sie durch Strafandrohungen dazu gezwungen werden. Darin also ist gesagt, sie sollen nur der Gewalt weichen. Die ganze Agitation geht nachweisbar von den Geistlichen aus; denn sobald es gelingt, die Kirchenvorstände oder Mitglieder derselben zu bewegen, mit dem staatlichen Kommissar in persönliche Verbindung zu treten, sich mit ihm zu unterhalten, daß sie belehrt werden können (Oho! im Zentrum), so sind es ganz traitable Leute, welche allen Widerstand aufgeben. (Widerspruch im Zentrum). Meine Herren, es ist dies besonders in neuerer Zeit häufig vorgekommen. — Sobald die Leute aber wieder zu Hause sind, geht es wieder von vorn an. (Abg Franßen: Nicht wahr!) Ich meine, das Wort „nicht wahr" bezieht sich nicht auf mich. Man hat selbst mündlich und schriftlich an den Kommissar das Ansuchen gestellt, mit Exekutivstrafen zu drohen, — weil die Leute nur alsdann gehorchen könnten. (Oho! im Zentrum. Hört. hört! links.) Wenn nun die Kirchenvorstände bei Anwendung von Zwangsmitteln Folge leisten, so kann doch dem Staatskommissarius eine solche Befugniß nicht abgesprochen werden, wenn er überhaupt das thun soll, was das Gesetz vom 20. Mai 1874 ihm auferlegt. Wer würde künftig, wenn ordentliche Zustände wieder eintreten, und den Bischöfen die Diözesanverwaltung wieder übergeben werden kann, den Staat vor der Verantwortung schützen, daß der Staat seine Pflicht nicht ausgeübt hat, und wenn die Bischöfe fänden, daß das Kirchenvermögen da und dort mehr oder weniger oft in Unordnung ist, wer würde ihn schützen? Aus diesen Gründen, glaube ich, kann man unmöglich dem Kommissarius die Befugniß zur Androhung von Exekutivstrafen bestreiten Wenn ferner bemerkt worden ist, es stehe dem Kommissar ja in Uebereinstimmung mit dem Oberpräsidenten die Auflösung des Kirchenvorstandes zu, so leuchtet doch zunächst ein, daß die Maßregel der Auflösung der Natur der Sache nach nur als ein außerordentliches und letztes Mittel gedacht sein kann, welches allein nach Erschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Anwendung gebracht werden darf. Es findet diese Auffassung auch ihren Ausdruck im Gesetz durch das Wort „beharrlich". Sodann kommt in Betracht, daß wenn im Falle jeder einzelnen Renitenz sofort zur Auflösung geschritten werden müßte, die Handhabung des Gesetzes nicht allein lahm gelegt werden, sondern die Tendenz des Gesetzes, die Selbstverwaltung bezüglich der Vermögenssachen in den kathol. Kirchengemeinden zu beleben resp. zu erzeugen, in das Gegentheil verkehrt werden würde. Die Staatsregierung legt großen Werth darauf, ein ihrer Ansicht zustimmendes Votum von Ihnen zu erlangen. Was würde sonst die Folge sein? Fast in allen Diözesen ist von der Strafandrohung Gebrauch gemacht worden, in vielen Fällen wurde von der Einziehung abgesehen, da man mit der Androhung bereits den gewünschten Erfolg erzielte. So hat denn in allen Diözesen, mit Ausnahme der von Münster, selbst in der paderborner, zum großen Theil in der kölner, fast ganz in der breslauer, ein leidlich gutes Verhalten zwischen den Kirchenvorständen und Kommissaren sich eingerichtet. Nur in Münster, allerdings der unterwühltesten Diözese, dauert die Renitenz noch fort. Diese gute Wirkung würden Sie vernichten, dem Widerstand neue Nahrung geben, beziehungsweise ihn wieder hervorrufen. Wollten Sie dem Kommissionsbeschlusse zustimmen. Ich bitte Sie daher auch bezüglich des Punkt 2 zur Tagesordnung überzugehen. Würden Sie dies nicht thun, so müßte die Staatsregierung in Erwägung darüber eintreten, welch anderweite Mittel zu ergreifen wären, um die Agitationen, welche neu erwachen werden, zu unterdrücken oder zu schwächen. Bitte, auferlegen Sie diese Erwägungen der Staatsregierung nicht.

Abg Wachler (Schweidnitz) vertritt den von der Regierung eingenommenen Standpunkt und sucht aus den Werken verschiedener Staatsrechtslehrer nachzuweisen, daß das Zwangsrecht ein wesentlich in der Natur des Staats begründetes Recht sei und das der Kommissarius für die bischöfliche Verwaltung an die Stelle der Regierung getreten sei. Es sei bei uns stehendes Recht, daß der Kommissarius das Exeutivstrafrecht besitze, wie dies ja z. B. unbestritten auch bei den Eisenbahn-Kommissariaten, die auch nur aus einer Person bestehen, der Fall sei. Dafür spreche außer den staatsrechtlichen Autoritäten auch ein Erkenntniß des Kompetenz-Gerichtshofes. Eine Verwaltung kann nicht existiren ohne Exekutivstrafgewalt. Den Autoritäten gegenüber stehe eine schwache Majorität der Kommission und das Haus werde darüber zu entscheiden haben. Möge man aber einer Ansicht sein, welcher man wolle, so werde man zugeben, daß die Sache mindestens sehr zweifelhaft sei und deshalb könne die Regierung niemals der mala fides beschuldigt werden. Redner erklärt sich gegen alle Anträge, auch gegen den Antrag v. Brauchitsch auf Uebergang zur Tages-Ordnung, da wenn die Sache zweifelhaft sei, das Haus nach einer Seite hin einen Ausspruch thun müßte.

Abg. Biesenbach spricht seine Freude darüber aus, daß die Majorität der Kommission sich bei ihrem Beschlusse nicht durch politische, sondern nur durch juristische Gründe habe leiten lassen, und sucht dann auszuführen, daß der bischöfliche Kommissarius kein Staatsbeamter sei und daß ihm daher auch eine executio ad faciendum nicht zustehe. Die Kirchenvorstände seien eine Korporation, und es sei daher bedenklich, Exekutivstrafen gegen eine solche Korporation zu verhängen, die Vorstände beschließen aber per Majorität und daher sei die Verhängung einer Strafe noch bedenklicher, da sie auch die Mitglieder der Minorität treffe; am Allerbedauerlichsten aber sei es, eine solche Strafe gegen den Vorsitzenden einer Korporation zu verhängen. Redner theilt einen Fall mit, in welchem ein Kommissarius den Vorsitzenden eines Kirchenvorstandes aufgefordert habe, ihm in einem konkreten Falle die Mitglieder des Kirchenvorstandes zu nennen, welche zur Majorität gehört haben, damit er dieselben in eine Strafe von 5[illegible] Mark nehmen könne. (Ruf im Zentrum: Hört! hört! Pfui!) Jeder, der auf Anstand und Sitte halte, werde sich hüten, einer solchen Zumuthung, die zu einer Denunziation auffordere, zu entsprechen. (Zustimmung.) Eine Strafgewalt habe nur Derjenige, der ein Regierungsamt, welches von der allgemeinen Regierungsgewalt abgezweigt sei, bekleide, dies aber thue der bischöfliche Kommissarius nicht, denn er sei nur ein Substitut des Bischofs und als solcher könne er keine anderen Rechte haben, als der Bischof selbst. Ein Bischof habe aber niemals ein so exorbitantes Recht gehabt; die Bischöfe verlangten zwar Gehorsam, sie hätten denselben aber niemals durch Exekutivstrafen erzwungen, er wäre ihnen vielmehr freudig und freiwillig entgegengetragen worden. (Zustimmung.) Er empfehle die Annahme des Kommissionsantrages.

Abg. Frhr. v. Zedlitz rechtfertigt seinen Antrag, der auf dem Standpunkte steht, daß dem bischöflichen Kommissarius nach alt begründetem preußischen Recht die Exekutivstrafgewalt zustehe und der nur eine gesetzliche Regelung dieses Rechtes herbeiführen wolle.

Der Regierungs-Kommissar Ministerial-Direktor Dr. Förster erklärt, daß die Regierung dem Gedanken dieses Amendements näher treten könne und er deshalb annehme, daß dasselbe den Wünschen der Staatsregierung nicht entgegentrete. Er bittet nochmals dringend, sowohl den Antrag Löwenstein, wie den Antrag der Kommission abzulehnen, da eine Annahme eines dieser Anträge von verhängnißvoller Tragweite sein würde.

Abg. Dr. Lasker: Ich bin der Meinung, daß die in Rede stehende Frage eine juristisch sehr wichtige ist, da es sich bei der Beantwortung darum handelt, ob in unserem Staate verfassungsmäßiges Recht gelten oder ob neben unserer Verfassung noch eine absolutistische Gewalt existiren soll. Wir führen den Kampf darum, ob ein allgemeines Exekutiv-Strafrecht allen Behörden zusteht, nicht erst heute, sondern bereits seit zehn Jahren. Wer das Strafgesetz übertritt, steht unter dem Schutze des regulirenden Strafgesetzes, ihn kann eine höhere Strafe, als dort vorgesehen, nicht treffen, wer aber gegen die Behörde handelt, dem fehlt dieser Schutz und er kann mit Exekutivstrafen belegt werden, welche weit über das Strafgesetz hinausgehen — so wäre der Zustand, wenn wir zugestehen wollten, daß das Recht aller Beamten auf Verhängung von Exekutivstrafen ein Recht des Landes wäre. Wir haben nun in dem Antrage Löwenstein anstatt des Wortes „Exekutivstrafe" das Wort „Ordnungsstrafe" gewählt und zwar aus dem Grunde, weil es sich bei Strafverfügungen einer vorgesetzten Behörde gegen eine untergeordnete Behörde niemals um Exekutivstrafen, sondern stets nur um Ordnungsstrafen handeln kann. (Sehr richtig!) Selbst wenn man annehmen würde, daß der bischöfliche Kommissar ein Mitglied der Regierung wäre, so würde die Frage sehr eingehend zu erörtern sein, ob hier von Exekutivstrafen oder von Ordnungsstrafen die Rede sein müsse. Nun denken Sie sich einmal, welcher Zustand daraus entstehen würde, wenn jeder preußische Beamte der Ansicht des Herrn v. Zedlitz — des „Soutien" der Regierung — entsprechend, ein Exekutivstrafrecht besäße. Die Regierungsbehörden sind nur berechtigt, Strafe bis zu einer bestimmten Grenze und Höhe festzusetzen, der Nachtwächter aber, der an die gesetzlichen Vorschriften für die Regierungsbehörden nicht gebunden ist, würde eine weit höhere Strafe verhängen können (Heiterkeit.) Nun hat aber die Regierung bereits anerkannt, daß sie diesen, allerdings von ihr auch anerkannten Standpunkt des ererbten Rechts, gänzlich aufgegeben hat und sie hat deshalb in der Kreisordnung die erforderlichen Bestimmungen getroffen: wir wollen aber vollständige Klarheit darüber haben, so daß ein Zweifel in dieser Beziehung nicht mehr vorhanden ist, da es sich hier um eine sehr bedeutende fundamentale Staatsrechtsfrage handelt. Wir sollen ja ein Beamten-Organisationsgesetz im nächsten Jahre machen und da müssen wir vorher wissen, wie wir über diese wichtige Frage denken. In Preußen ist im Strafrecht und im Zivilrecht überall das positive Recht anerkannt, nur im Staatsrecht werden allein noch sogenannte ererbte Rechte konservirt, welche unsern Staat zur Hälfte zu einem Verfassungsstaate, zur andern Hälfte zu einem absoluten Staate machen. Wir dürfen deshalb über diese Frage nicht mit Stillschweigen hinweggehen, wir können nicht erklären, die Frage sei zweifelhaft, wir müssen vielmehr feststellen, daß das Exekutivstrafrecht nur ausgeübt werden kann auf Grund des Gesetzes. Wenn die Regierung uns ein Gesetz zur Regelung dieser Frage vorlegt, dann werden wir zu erwägen haben, welche Strafen zulässig sind. Die Haftstrafen sind in diesem Falle vollständig auszuschließen und wir würden auch gegen die Straffestsetzungen einen Rekurs an das Ober-Verwaltungsgericht zulassen müssen. Der Kommissionsantrag entspricht nun nicht dem Verhältniß, in welchem Regierung und Haus zu einander stehen. Wenn der Abg. von Zedlitz behauptet, daß unser Antrag eine Schwächung der Regierung enthalte, so kann ich das in keiner Weise zugeben. Ich weise auch jeden Gedanken zurück, daß wir irgend einen politischen Druck auf die Regierung ausüben wollen. Wir wünschen, daß Exekutivstrafen zwar jedem Beamten zur Seite stehen, wir wünschen aber, daß das Recht gesetzlich regulirt werde. (Beifall)

Regierungs-Kommissar Ministerialdirektor Dr. Förster: Ich will nur eine thatsächliche Aufklärung geben, damit über die Ansicht der Regierung kein Mißverständniß eintreten kann. Diese Ansicht geht dahin, daß der bischöfliche Kommissar eine durch das Gesetz eingerichtete Staatsbehörde ist, welche den Regierungsbehörden koordinirt ist. Durch die Art und Weise, wie der Abg. Lasker jetzt den Antrag Löwenstein motivirt hat, tritt derselbe der Regierung erheblich näher, und wenn das Haus denselben annehmen sollte, so wird das Votum für die Staatsregierung von großer Autorität sein und die Staatsregierung wird schleunig zu erwägen haben, in welcher Weise sie die verlangte Abhilfe eintreten zu lassen hat.

Die Diskussion wird geschlossen.

In einer persönlichen Bemerkung verbittet sich der Abg. Freiherr v. Zedlitz „solche Redensarten", durch welche der Abg. Lasker ihn als Soutien der Regierung bezeichnet habe.

Abg. Dr. Lasker erwidert, daß die Erklärung des Vorredners nicht gerade sehr höflich gewesen sei, er aber doch erklären wolle, daß er mit dieser Bezeichnung nichts weiter habe sagen wollen, als was das Wort wirklich bedeutet: Rückhalt und Stütze der Regierung. (Heiterkeit).

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten.

Die Anträge v. Brauchitsch und v. Zedlitz werden mit großer Majorität, der Antrag Löwenstein-Hänel mit 173 gegen 167 Stimmen abgelehnt.

Auf Antrag des Abg. Dr. Lasker werden hierauf aus dem Kommissions-Antrage die Worte: „dahin, daß die bereits beigetriebenen Exekutionsstrafen zurückerstattet werden", gestrichen und demnächst wird der Kommissions-Antrag mit dieser Aenderung mit großer Majorität angenommen.

Es folgen Wahlprüfungen. Die Wahl des Kreishauptmann Denicke (9. Hannov. Wahlbez.) wird, wie die Kommission vorschlägt, ohne Diskussion für gültig erklärt und ebenso geht das Haus über die zur Wahl des Hofbesitzers H. Lassen (2. Schlesw.-Holst. Wahlbez.) eingegangenen Proteste zur Tagesordnung über. Bezüglich der Wahl der drei Abgg. Günther, Tschuschke und Schopis (6. Posen'sche Wahlbez.) beantragt die Kommission durch den Referenten Reinberger, was folgt: 1 die Wahl der drei Abgeordneten für giltig zu erklären, 2. die königliche Staatsregierung aufzufordern: über die Wahlvorgänge in der Stadt Schwetzkau eine Untersuchung anzustellen, die in dem Proteste über die einzelnen behaupteten Thatsachen benannten Zeugen vernehmen zu lassen und je nach der Untersuchung gegen den Bürgermeister Deutsch einschreiten zu wollen.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. Kantak, welcher die Eintheilung der Urwahlbezirke bemängelt, tritt das Haus dem Antrage der Kommission bei. Es wurden ferner für giltig erklärt die Wahlen der Abgg. Worzewski und Wagner (4. Danziger Wahlbez.), Noack und Bobtz (5 Frankfurter Wahlbezirk), Dr. Holtze und Dr. Serlo (5. Oppelner Wahlbezirk). Dagegen werden die Wahlen der Abgg. Dr. Hausmann und Dr. Jansen (4. Düsseldorfer Wahlbezirk kassirt und ebenso sämmtliche Wahlmännerwahlen der Stadt Düsseldorf für ungiltig erklärt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Präsident v. Bennigsen proponirt für die nächste Sitzung als Tagesordnung Berichte der Budgetkommission über die Petition, erstens der Direktionen der Berlin-Hamburger, Magdeburg-Halberstädter und Berlin Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaften, betreffend das Verhältniß des Staats zur Berliner Stadt-Eisenbahngesellschaft, zweitens der Deputation der Aktionäre der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Eisenbahn von Finnentrop nach Rothenmühle; ferner die Petitionskommission über anderweite das Eisenbahnwesen betreffende Petitionen.

Abg. v. Ludwig (zur Tagesordnung): M. H. Entschuldigen Sie, wenn ich Sie zu so später Stunde noch um ein wohlwollendes Gehör bitte. Ich muß einige Worte vorausschicken, um Sie auf den Standpunkt zu stellen, das verstehen zu können, was ich sagen will. (Oho! Heiterkeit.) Sie wissen, daß ich am 17. Dezember v. J. konstatirte, zuerst den geringen Erfolg, den die preußische Justiz gegen die Gründer durchgesetzt hat, ich konstatirte ferner, daß der Abg. Lasker seine Versprechungen, die Sie nach dem Wortlaute seiner Reden in den stenographischen Berichten beurtheilen können, in nur geringem Maße erfüllt hat. Herr Lasker hat sich nicht veranlaßt gesehen, auf meine Ausführungen näher einzugehen und . . . (Lebhafte und laute Unterbrechungen; Glocke des Präsidenten.)

Präsident v. Bennigsen: Ich vermag nicht einzusehen, in welche Beziehung diese Ausführungen des Herrn Abgeordneten zu der Feststellung der Tagesordnung gebracht werden könnten.

Abg. v. Ludwig: Ich werde sogleich meinen Antrag stellen, in der Art nämlich, daß ich bitte, daß mir das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung gegeben wird. (Große Heiterkeit.)

Präsident v. Bennigsen: Das bezieht sich aber gar nicht auf die Feststellung der Tagesordnung (Zustimmung), sondern das ist ein privater Wunsch. Solchen Wunsch haben Sie nach dem bisherigen Usus des Hauses mündlich oder schriftlich an den Präsidenten des Hauses zu richten. Bei Feststellung der Tagesordnung handelt es sich darum gar nicht. (Zustimmung.)

Abg. v Ludwig: Ich glaube aber auf frühere Vorgänge mich berufen zu dürfen. (Widerspruch)

Präsident v. Bennigsen: Ich kann dem Herrn Abgeordneten zu derartigen Ausführungen jetzt das Wort nicht geben, derartige Vorgänge sind mir nicht bekannt. Wünscht sonst noch Jemand das Wort zur Tagesordnung? Es ist nicht der Fall. Meine Vorschläge sind also vom Hause genehmigt. Die Sitzung ist geschlossen. (Große Heiterkeit.)

Nächste Sitzung Montag 10 Uhr. Tagesordnung wie vorher angegeben. Schluß 4 Uhr.

---

8. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 25. Januar. Präsident Herzog v. Ratibor eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr.

Am Ministertisch: Camphausen, Dr. Leonhardt, Dr. Achenbach und mehrere Regierungs-Kommissarien.

Der Präsident zeigt den am 6. Januar erfolgten Tod des Grafen v. Maltzan (Militsch) an und widmet demselben einen ehrenden Nachruf; das Haus erhebt sich zur Ehre des Verstorbenen.

Nach Erledigung einer großen Anzahl geschäftlicher Mittheilungen tritt das Haus in die Tagesordnung ein, deren erster Gegenstand die einmalige Schlußberathung des am 24. November 1877 zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Vertrages, betreffend Fortführung der Verwaltung letztgenannter Fürstenthümer durch Preußen ist.

Der Referent der Kommission, Professor Baumstark bittet, den Vertrag nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses en bloc anzunehmen. Nach einem längeren Vortrag des Berichterstatters, welcher sich besonders über die aus den Verhandlungen des anderen Hauses bekannten Verhältnisse des Waldeck'schen Domanialvermögens verbreitet, stellte Graf Rittberg den förmlichen Antrag auf en-bloc-Annahme, welchem das Haus einstimmig beitritt.

Ueber den Staatshaushaltsetat berichtet darauf Namens der Budgetkommission der Geh. Ober-Finanzrath a. D. Wilckens, welcher auch hier unveränderte Annahme nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses empfiehlt.

Herr v. Kleist-Retzow findet es sehr bedenklich, daß das Gleichgewicht in dem vorliegenden Etat nur dadurch hergestellt wird, daß 16 Millionen Mark aus früheren Ueberschüssen, ebensoviel aus der französischen Kriegskontribution und 42 Millionen aus einer Anleihe entnommen werden. Das ist das Zeichen einer traurigen finanziellen Lage, und der einzige Hoffnungsstern für die Zukunft ist darin zu erblicken, daß der Reichskanzler den Plan der Beseitigung der Matrikularbeiträge verfolgt. In politischer Beziehung enthält der Etat eine Verletzung der Rechte des Herrenhauses. Die Verwendung der französischen Kriegskontribution war durch Gesetz bestimmt, änderte man diese Verwendung, so mußte dies wiederum durch Gesetz geschehen und dabei das Herrenhaus verfassungsmäßig mitwirken. Ein Gleiches gilt von der Anleihe, welche man in das Etatsgesetz hineingezwängt hat, ohne ein besonderes Anleihegesetz beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist eine Pression auf das Herrenhaus, welches eifersüchtig über seine Rechte zu wachen hat. Allerdings mag es ja für ein Ministerium bequemer sein, sich mit einem, als mit zwei Häusern zu verständigen. Andere Ausstellungen des Redners betreffen den Wegfall der geistlichen Rathsstellen im Etat des Kultusministeriums. Das Herrenhaus möge nun zwar im Interesse des Landeswohles davon absehen, wozu es vollkommen berechtigt wäre, den Etat einfach abzulehnen. Aber sein Recht müsse es wahren, denn „ich sehe die Zeit kommen, wo die Regierung wieder beide Hände nach einem unabhängigen Herrenhause ausstrecken wird." (Beifall)

Von Herrn v Kleist-Retzow, unterstützt von 19 Mitgliedern, ist folgende Resolution eingegangen:

Indem das Herrenhaus zwar darauf verzichtet, daß bei der diesjährigen Etatsberathung seine verfassungsmäßige Zustimmung zu der Verwendung von 16,248,286 M. aus der französischen Kriegskostenentschädigung und zur Aufnahme einer Anleihe bis zur Höhe von 42 Millionen Mark eingeholt werde, fordert es die Staatsregierung auf, künftig dahin zu wirken, daß das Herrenhaus nicht wieder in ähnlicher Weise genöthigt werde, auf sein verfassungsmäßiges Recht der freien Zustimmung zu Gesetzesvorlagen lediglich zu dem Zweck des formalen Zustandekommens eines Etatsgesetzes zu verzichten.

Finanzminister Camphausen: Ich kann Ihnen versichern, meine Herren, daß ich und meine Kollegen weit davon entfernt sind, die Rechte des Herrenhauses beschränken zu wollen, und ich denke, daß die von dem Herrn Vorredner erhobenen Bedenken und Schwierigkeiten bald schwinden werden, wenn man den näheren Hergang der Dinge ins Auge faßt. Was zunächst die Verwendung von Geldern aus der französischen Kriegskontribution resp deren Aufnahme in den Etat anbelangt, so steht dieser Vorgang keineswegs ohne einen Präzedenzfall da; bereits im Jahre 1874 wurde ein Betrag von 24 Mill. in den Etat eingestellt, ohne daß man darin ein Verkümmerung der verfassungsmäßigen Rechte des Herrenhauses erblickt hat. Die von Herrn v. Kleist erwähnten Schatzscheine fungiren schon seit Jahren im Etat, und wir sind vollauf berechtigt, dafür jetzt eine Gegenleistung zu verlangen. Man ist nicht berechtigt, von einem Defizit angesichts des vorliegenden Etats zu sprechen. Nennt man es denn ein Defizit, wenn ein Volk sich für finanziell und wirthschaftlich stark genug hält, für gemeinnützige Anlagen Gelder aufzunehmen? Seit meiner Amtsführung sind über 800 Millionen Mark zu Eisenbahnbauten verwendet worden. Wollen Sie das ein Defizit nennen? Ich glaube, daß unsere Nachkommen noch mit einem solchen Defizit einverstanden sein werden. Wenn sodann von dem Recht des Herrenhauses geredet worden ist, den Etat zu verwerfen, so kann ich nur sagen, daß dieses allerdings verfassungsmäßige Recht des Herrenhauses von keiner Seite bestritten wird. Ich kann daher um so eher der Erwartung Raum geben, daß Sie den Etat ohne die Resolution des Herrn v. Kleist annehmen, für deren Befürchtungen in der That kein Grund vorliegt.

Herr v. Knebel muß dem Minister entgegenhalten, daß in jüngerer Zeit vielfach Gelder des Staats nicht vortheilhaft verausgabt werden, und beruft sich zum Beweise dafür auf seine Erfahrungen. die er früher als Landrath bei der Durchführung des Seuchengesetzes gemacht hat.

Graf zur Lippe vertheidigt die Resolution. Der gegenwärtige Finanzminister habe der Landesvertretung während seiner Amtsführung ein ganzes Bouquet größerer und kleinerer Anleihen präsentirt, und es stehe ja Jedem frei, dieser Thatsache gegenüber von einem Defizit zu reden oder nicht. „Ich für meinen Theil würde es für eine richtigere Finanzpolitik halten, wenn wir uns in unseren Ausgaben beschränkten und nicht bei jeder Gelegenheit Schulden auf Schulden häuften. Wir gleichen dem luxuriösen Manne, der den Ueberschuß seiner Ausgaben über seine Einnahmen durch Schuldenmachen deckt und immer Geld für neuen Luxus übrig hat. Ich erinnere nur daran. daß für die neue Justizorganisation eine Anleihe gemacht wird; ich habe auch eine Justizreform durchgemacht, bei welcher keine Anleihe aufgenommen wurde. Wenn der Herr Finanzminister sagt, wir hätten ja das Recht, den Etat zu verwerfen, so ist dem Hause dieses Recht vollkommen bekannt. Aber als Patrioten und als Realpolitiker können wir nicht davon Gebrauch machen. Daher werden wir im Interesse des Landes zwar dem Etat zustimmen, aber im Interesse der Wahrnehmung der Rechte des Hauses bitte ich um Annahme der Resolution.

Regierungs-Kommissar Geh. Ober-Finanzrath Scholz wendet sich berichtigend gegen die Ansicht des Vorredners, als sei in der Ausgabe der Schatzscheine eine neue Anleihe zu erblicken. Es handle sich lediglich um die Verwendung früher zur Disposition gestellter Mittel.

Bankpräsident v. Dechend bittet um Ablehnung der Reso-

lution. Regierung und Abgeordnetenhaus seien durchaus korrekt verfahren.

Oberbürgermeister Hasselbach findet zwar, daß die preußischen Finanzen denjenigen anderer Staaten noch immer überlegen sind, aber doch entschieden seit Jahren bergab gehen. Das wage nicht einmal mehr die Regierung selbst zu bestreiten. Hauptsächlich rühre das von der Kostspieligkeit der neueren Verwaltung her. Was die Resolution Kleist-Retzow betrifft, so spricht sich Herr Hasselbach mit Entschiedenheit für dieselbe aus: das Herrenhaus müsse im Interesse der Krone und des Landes seine Rechte bis aufs Aeußerste vertheidigen.

Oberbürgermeister Becker (Düsseldorf ist erstaunt darüber, daß diese reine Formsache von den vorigen Rednern des Hauses so aufgebauscht wird. Das Beste wäre es doch, wenn das Herrenhaus der Regierung und dem Abgeordnetenhause entgegenkäme.

Herr v. Kleist-Retzow protestirt gegen den Ausdruck: Redner des Hauses. „Wir sind keine Redner! Schauspieler sind Redner! Schulmeister sind Redner! Wir handeln zum Besten des Landes."

Finanzminister Camphausen ist mit Herrn Becker der Meinung, daß es sich im Grunde genommen doch nur um eine formelle Meinungsverschiedenheit handle. Uebrigens werde die Stellung der Regierung auch durch die Annahme der Resolution nicht erschüttert werden.

Professor Beseler warnt davor, hier einen Vorgang für die Zukunft zu schaffen, damit nicht etwa später jedes beliebige Gesetz durch einfache Einzwängung in den Etat durchgebracht werden könne, wofür sogar schon frühere Beispiele vorhanden seien. Hier handelt es sich um ein klares Recht, und der Rechtsstaat besteht darin, daß sich der Größte wie der Kleinste vor dem bestehenden Rechte beugt. Bei diesem Etat hat auch der Handelsminister die Gehälter von hinterpommerschen Eisenbahnbeamten willkürlich eingestellt, und wenn der Finanzminister um 42 Mill., so hat der Handelsminister um 10,200 Silberlinge die Rechte des Herrenhauses verkauft. (Heiterkeit.) Wenn die Regierung sich damit tröstet, daß die Annahme der Resolution ihre Stellung nicht erschüttern werde, so haben wir dem ein anderes Wort entgegenzusetzen: Wir sind zufrieden, wenn wir unsere Schuldigkeit gethan haben.

Handelsminister Achenbach stellt in Abrede, daß er nöthig hatte, für die Genehmigung der Gehälter der betreffenden Beamten der hinterpommerschen Bahn die Genehmigung des Landtages einzuholen, da dieselbe sich aus der Betriebsübernahme der genannten Bahn durch den Staat von selbst ergab.

Die allgemeine Diskussion wird hierauf geschlossen und nach einem Resumé des Referenten der Etat im Einzelnen und das Etatsgesetz angenommen.

Die Resolution Kleist-Retzow wird ebenfalls und zwar beinahe einstimmig angenommen.

Es folgt noch ein Petitionsbericht der Kommission für Eisenbahnangelegenheiten.

Magistrat und Stadtverordnete zu Wormditt petitioniren wegen Anlegung einer Staatsbahn von Kobbelbude über Wormditt nach Mlawka.

Das Haus geht über die Petition zur Tagesordnung über und nimmt dann einen Vertagungsantrag an.

Nächste Sitzung: Sonnabend 11 Uhr. (Kleinere Gesetzentwürfe, Uebersichten und Petitionen.) Schluß 4 Uhr.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 25. Januar.

△ **Berlin**, 25. Januar. Um rechtzeitig die Vorlagen für den Reichstag fertig zu stellen, hat der Bundesrath heute bereits die dritte Sitzung in dieser Woche abgehalten. Die Tagesordnung, auf welcher u. A. das gestern erwähnte Gesetz über die Verwendung des Grundstücks in der Voßstraße, eine Denkschrift über die Lage des Gotthardbahn-Unternehmens, eine Uebersicht über den Stand der französischen Kriegsentschädigung sowie ein Bericht über den Antrag auf Abschluß eines Auslieferungs-Vertrages mit Spanien standen, wurde in letzter Stunde noch durch eine wichtige Vorlage vermehrt, welche die verfassungsmäßige Regelung der Stellvertretung des Reichskanzlers betrifft. Nach Artikel 15 der Reichsverfassung steht der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist, sich jedoch vermöge schriftlicher Substitution im Vorsitz und in der Leitung durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vertreten lassen kann. Nach Artikel 17 werden die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers im Namen des Reiches erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt. Der heute beim Bundesrath eingebrachte Antrag geht nun, wie ich höre dahin, dem Kanzler dasselbe Recht der Substituirung, welches ihm hinsichtlich des Vorsitzes im Bundesrath zusteht, auch in Bezug auf die Gegenzeichnung der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu gewähren, so daß der Reichskanzler künftig befugt ist, vermöge schriftlicher Substitution jedes andere Mitglied des Bundesraths zur Gegenzeichnung zu ermächtigen.

— Mittelst Verfügung des Generalpostmeisters vom 17. d. M. ist die fernere Einrichtung von 48 neuen, mit Fernsprechern auszurüstenden Reichstelegraphenämtern in 25 Ober-Postdirektionsbezirken angeordnet worden. In Folge der bisher gemachten Beobachtungen im Betriebe der bereits stehenden Fernsprechämter, sowie die im physikalischen Kabinet des Telegraphenamts und in der Telegraphen-Bauanstalt von Siemens und Halske unausgesetzt betriebenen weiteren Versuche hat die Leistungsfähigkeit des Apparats durch besondere Vorrichtungen noch merklich erhöht werden können.

— Die Fortschrittspartei hat, wie der „Rh. C." schreibt, am 19. d. M. in einer vertraulichen Berathung sich über das Waldeck-Denkmal schlüssig gemacht, welches nun am 12. Mai d. J. endlich zur Aufstellung gelangen soll. Es stellte sich dabei heraus, daß die Sammlungen bisher nicht genug ergeben haben, um den Kostenrest von 5000 M. zu decken. Man beabsichtigt daher, sich noch einmal an die Parteigenossen zu wenden, um zu versuchen, auf diesem Wege die fehlende Summe herbeizuschaffen. Gleichzeitig wurde angeregt, sich an die zuständigen Behörden mit der Bitte zu wenden, für die Plazirung des Denkmals einen öffentlichen Platz der Stadt Berlin zur Verfügung zu stellen, da man das Denkmal lieber im Innern der Stadt als auf dem Friedhofe errichtet sehen möchte.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 25 Januar.

r. Der Vorsitzende der Oberschlesischen Eisenbahn-Direktion, Herr Fleck, ist gestern hier eingetroffen.

r. Die Generalmajore Freiherr v. Massenbach und v. Massow sind gestern nach Berlin gereist.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Wien**, 25. Januar. Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn betrugen in der Zeit vom 11. bis zum 20. Januar d. J. 288,954 Fl., ergaben mithin gegen dieselbe Zeit des Vorjahres eine Mehr-Einnahme von 51,135 Fl.

** **Wien**, 25. Januar. Die Einnahmen der österr. Südbahn betrugen in der Woche vom 15. bis zum 21. Januar d. J. 555,292 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehreinnahme von 20,842 Fl.

** **Wien**, 25. Januar. Die Einnahmen der franz.-österr. Staatsbahn betrugen in der Woche vom 15. bis 21. Januar 520,692 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehreinnahme von 83,059 Fl.

** **London**, Donnerstag 24. Januar, Abends. Bankausweis.

Totalreserve	12,617,000	Zunahme	421,000	Pfd. Sterl.
Notenumlauf	27,089,000	Abnahme	289,000	„
Baarvorrath	24,715,000	Zunahme	132,000	„
Portefeuille	17,653,000	Abnahme	22,000	„
Guth. der Priv.	26,110,000	Abnahme	65,000	
do. des Staats	3,706,000	Zunahme	42,000	„
Notenreserve	11,660,000	Zunahme	317,000	„
Regierungssicherheiten	17,653,000	Abnahme	565,000	„

Prozentverhältniß der Reserve zu den Passiven: 41⅞ pCt.
Clearinghouse-Umsatz 91 Mill., gegen die entsprechende Woche des Vorjahres unverändert.

Telegraphische Nachrichten.

München, 25. Januar. Die zweite Kammer berieth heute über den Etat des Ministers des Innern. Bei der Generaldiskussion kam der Abg. Jörg auf die s. Z. erfolgte Beantwortung der Interpellation Schels über die Wahlgesetzreformen zurück, erinnerte daran, daß die im Landtagsabschiede von 1870 gemachte Zusage von der Regierung nicht erfüllt worden sei und behauptete, daß die Regierung ein Interesse daran habe, den jetzigen willkürlichen Zustand fortdauern zu lassen. Minister v. Pfeuffer wies diese Behauptung unter Hervorhebung der Umstände zurück, an denen ohne Schuld der Regierung die Wahlgesetzreform gescheitert sei. Zu längeren Debatten führten dann noch die Klagen der Abgeordneten Seitz, Schels und Rittler über den Schutz, der dem Freimaurerwesen gewährt werde, denen der Minister ebenfalls entgegentrat. Bei der Spezialdiskussion wurde der Dispositionsfonds des Ministers des Innern mit 78 gegen 71 Stimmen abgelehnt; 6 Mitglieder der liberalen Partei fehlten bei der Abstimmung.

Karlsruhe, 25. Januar. Die Zweite Kammer hat den von den Klerikalen gestellten Antrag auf Nachzahlung resp. Wiederauszahlung der im Jahre 1875 gestrichenen erzbischöflichen Dotation und ebenso auch den Antrag der Klerikalen auf Abänderung des Gesetzes über Vorbildung der Geistlichen abgelehnt. Seitens der Regierung wurde bezüglich dieses Gesetzes erklärt, dasselbe werde nicht eher abgeändert werden, als bis die Kurie das Verbot der Straatsprüfung oder die Dispens-Nachsuchung zurücknehme. Der Abgeordnete Hansjacob, welcher katholischer Priester ist und der klerikalen Fraktion angehört, äußerte sich dahin, daß die Kurie im Interesse des kirchlichen Friedens, im Interesse des Klerus und im Interesse des katholischen Volkes nachgeben müsse. Diese Erklärung des Abg. Hansjacob erregte große Sensation. Präsident Kiefer kündigte an, daß er die Ausschließung der katholischen Priester von der badischen Volksvertretung beantragen werde, falls dem Abg. Hansjacob wegen seines heutigen Auftretens auch nur ein Haar gekrümmt werden sollte.

Wien, 25. Januar. Aus Athen geht der „Polit. Korresp." ein Telegramm von heute zu, nach welchem dem Kabinet ein indirektes Vertrauensvotum ertheilt sei, indem eine Interpellation wegen der Angabe von Gründen für die Demission des früheren Kabinets mit 80 gegen 32 Stimmen verworfen wurde.

Versailles, 25. Januar. Deputirtenkammer. Laisant von der Linken richtet eine Anfrage an die Regierung wegen des Vorgangs im Theater von Nantes, wo den Soldaten von der Militärbehörde untersagt worden ist, Theatervorstellungen beizuwohnen oder als Figuranten an denselben Theil zu nehmen, weil das Absingen der Marseillaise Anlaß zu politischen Kundgebungen gegeben hatte. Der Minister stellte die von den Journalen gebrachten Darstellungen richtig und erklärte, er müsse die von der Militärbehörde getroffenen Maßregeln sachlich durchaus billigen, habe aber allerdings die Form zu tadeln. Laisant erklärte sich hierdurch zufrieden gestellt. Beaudry d'Hasson zeigte an, daß er die Regierung über den nämlichen Gegenstand zu interpelliren wünsche. Die Kammer beschloß, die Interpellation auf einen Monat zu vertagen.

Konstantinopel, 25. Januar, 6¾ Uhr Abends. Die „Havas" meldet: Die Pforte hat die Bedingungen Rußlands angenommen. Die Friedenspräliminarien sollen morgen in Adrianopel unterzeichnet werden, wohin die Bevollmächtigten sich bereits begeben haben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 25. Januar. Bewegt, Schluß fest.
[Schluß-Kurse.] Lond. Wechsel 20, 385. Pariser Wechsel 81, 02. Wiener Wechsel 169. 30. Böhmische Westbahn 148¾. Elisabethbahn 136¼. Galizier 206. Franzosen 215½. Lombarden*) 66 Nordwestbahn 93. Silberrente 56¼. Papierrente 53⅝. Ruß. Bodenkredit 74 Russen 1872 82. R. Russ. 81. Amerikaner 1885 99¾. 1860er Loose 106¾. 1864er Loose —,—. Kreditaktien*) 187. Oesterr. Nationalbank 680, 00. Darmst. Bank 105½. Berliner Bankver. —. Frankfurt Wechselbank —. Oesterr.-deutsche Bank —. Meininger Bank 71⅜. Hess. Ludwigsbahn 77. Oberhessen —. Ung. Staatsloose 148, 00. Ung. Schatzanw. alt 98½. do. do. neue 92¾ do. Ostb.-Obl. II. 63¼. Centr.-Pacific 101¼. Reichsbank 155⅜. Goldrente —.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 188¾, Franzosen 215¾, 1860er Loose —, Lombarden —, Ungar. Goldrente 78⅜, Neue russische Anleihe 81¼, Galizier —.

*) per medio resp. per ultimo.

Abends [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 194½, Franzosen 219, 1860er Loose 107¾, Galizier 210¼, Ungar. Goldrente —, ungar. Schatzanweis. I. Emission —, do. II. Emis. —, Lombarden —, Goldrente 64½, Silberrente —, Reichsbank —, Neueste Russen 82³⁄₁₆, Steigend.

Wien, 25. Januar. Sehr bewegt bei sehr großen Umsätzen. Spekulationswerthe behauptet, Bahnen schwächer, Devisen anziehend.
[Schlußkurse.] Papierrente 63, 30. Silberrente 66, 70. 1864er Loose 108, 00. Nationalbank 811, 00. Nordbahn 1975, 00. Kreditaktien 222, 50. Franzosen 252, 75. Galizier 243, 50. Kasch.-Oderberg 103 00. Pardubitzer —, 00. Nordwestb. 108, 25. Nordwestb. Lit. B. —. —. London 119, 90. Hamburg —, —. Paris 47, 70. Frankfurt —, —. Amsterdam 98, 75. Böhm. Westbahn —. —. Kreditloose 160, 50. 1860er Loose 114, 50. Lombarden 77, 25. 1864er Loose 136, 70. Unionbank 65, 00. Anglo-Austr. 95, 80. Napoleons 9, 55½. Dukaten 5, 65. Silbercoup. 104, 00. Elisabethbahn 161, 25 Ung. Prämienanl. 77, 00. Marknoten 59, 15. Türkische Loose 13, 40. Oesterr. Goldrente 74, 40.

Wien, 25. Januar. Abendbörse. Kreditakt. 225, 50, Franzosen 254, 50, Galizier 244, 50, Anglo-Austr. 97, 50, Lombarden 79, 00, Silberrente —, —, Papierrente 63, 65, Goldrente 74, 75, Marknoten 58, 92½, Nationalbank —, 00, Napoleons 9, 51½, Ungar. Goldrente 92, 40. Belebt und steigend.

Wien, 25. Januar. Offizielle Notirungen: Dukaten —,—, 1864er Loose —, —, 1860er Loose —, —, Kreditloose 160, 50, Ungar. Loose —,—, Franzosen —,—, London 119, 90. Berlin —, —, Nordbahn — —, Silbercoupons —,—, Nationalbank 812, 00, Silberrente —, —, Berliner Wechsel —, —, Elisabethbahn 161, 25, Amsterdam —, —. Hamburg —, —, Kreditaktien —, —, Nordwestbahn 108, 25, Kaschau-Oderberger —, —, Galizier —, Pardubitzer —, 00, ung. Goldrente —, —.

Paris, 25. Januar. Sehr bewegt, Schluß sich befestigend.
[Schlußkurse.] 3pCt. Rente 73, 22½. Anleihe de 1872 109, 50. Italienische 5proz. Rente 73, 05. do. Tabaksaktien —, —. do. Tabaksobligationen —, —. Franzosen 538, 75. Lombard. Eisenbahn-Akt. 168, 75. do. Prioritäten 236, 00. Türken de 1865 9, 45 do. de 1869 44, 60, Türkenloose 28, 40, Oesterr. Goldrente 64⅛.
Crédit mobilier 162, Spanier extér. 12½, do. intér. 11⅞, Suezkanal-Aktien 771, Banque ottomane 368, Societe generale 467, Credit foncier 637, neue Egypter 158. Oesterr. Goldrente —, —. Wechsel auf London 25, 16½.

Paris, 24. Januar, Abends. Boulevard-Verkehr. 3proz. Rente 73, 00, Anleihe de 1872 109, 13, Italiener 72, 65, Türken de 1865 9, 30, Spanier exter. 12⅝, do. inter. —. Banque ottomane —, 00, neue Egypter —, 00, Chemins egypt. —. 00. österr. Goldrente 63⅞, Franzosen —, —, Neue Russ. 82⅞ Ruhig.

London, 24. Januar.
Konsols 95. Ital. 5proz. Rente 72. Lombarden 6¹¹⁄₁₆. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9⅜. 3prozentige Lombarden-Prioritäten neue 9½. 5prozent. Russen de 1871 81½. do. do. 1872 81 do. 1873 80⅝. Silber 53½. Türk. Anleihe de 1865 9. 5proz. Türken de 1869 8¾. 5proz. Vereinigt. St. pr. 1885 —. do. 5proz. fund. 106¼. Oesterr. Silberrente —. Oesterr. Papierrente —. 6proz. ungar. Schatzbonds 97. 6proz. ungar. Schatzbonds II. Emiss. 93¾. 6proz. Peruaner —. Spanier 12¼.
Platzdiskont 1¾ pCt.
Aus der Bank flossen heute 100,000 Pfd. Sterling.

Newyork, 24. Januar. (Schlußkurse.) Höchste Notirung des Goldagios 1½, niedrigste 1⅜. Wechsel auf London in Gold 4 D. 81½ C. Goldagio 1⅜. ⁵⁄₂₀ Bonds per 1885 — do. 5proz. fundirte 106¼. ⁵⁄₂₀ Bonds per 1887 105¾ Erie-Bahn 9⅛. Zentral Pacific 104¾. Newyork Zentralbahn 106.

Produkten-Course.

Danzig, 25. Januar. [Getreide-Börse.] Wetter: Feucht und milde, abwechselnd klare und trübe Luft. Wind: S.

Weizen loko hat auch am heutigen Markte besonders für die besseren Gattungen ziemlich gute Kauflust zu unveränderten Preisen gefunden, doch war auch die Zufuhr nur mäßig. Bezahlt ist für Sommer- besetzt 124 bis 126 Pfd. 191 M., bunt und hellfarbig 116 bis 127 Pfd. 200—214 M., hellbunt 123—127 Pfd. 215—225 M., glasig 127/8 Pfd. 219, 220 M., hochbunt und glasig 128—131 Pfd. 227—230 M., weiß 126 Pfd. 235 M. per Tonne. Russischer Weizen wurde in den guten Gattungen zu unveränderten Preisen gehandelt, abfallende zeigten sich weniger beliebt und waren schwerer verkäuflich. Bezahlt wurde für ordinär besetzt 111—117 Pfd. 160—165 M., blanspitzig und bezogen 120—130 Pfd. 165—170 M., Glierka besetzt 118/9 Pfd. 180—186 M., roth Winter- 119/20 Pfd. 185—188 M., roth milde 122/3 Pfd. 196—203 M., bunt stark mit Roggen besetzt 126/7 Pfd. 195 M., dunkel glasig 121 Pfd. 200 M., hellfarbig 119/20 Pfd. 205 M., weiß krank 119/2 Pfd. 213 M., Sendomirca hellbunt 123/4 Pfd. 215, 222 M., glasig besetzt 129 Pfd. 227 M., glasig 128/9 Pfd. 229 M. per Tonne. Termine geschäftslos, April-Mai 218 M. Br., 215 M. Gd. Mai-Juni 215 M. Gd. Juni-Juli 222 M. Br. Regulirungspreis 213 M.

Roggen loko matt, inländischer und unterpolnischer 122 Pfd. mit 133 M., 123/4 Pfd. 136 M., 124 Pfd. 137 M., 125 Pfd. 139 M., russischer 108/9 Pfd. 114½ M., 114—120 Pfd. 122—130 M. per Tonne nach Qualität. Termine unterpolnischer April-Mai 140 M. Br., Mai-Juni 140 M. Br. Regulirungspreis 130 M. — Gerste loko matt, große 107/8 Pfd. 155 M., 109 Pfd. 160 M., bessere 109 Pfd. 164 M., russische Futter- 98 Pfd. 120 M., bessere 104 Pfd. 128 M. per Tonne bezahlt. — Wicken loko brachten 100 M., Hafer loko 135 M. per Tonne. — Erbsen nicht gehandelt. — Spiritus loko wurde zu 47,25 M. gekauft.

Köln, 25. Januar. (Getreidemarkt.) Weizen, hiesiger loko 23, 50, fremder loko 22, 00, per März 21, 85, pr. Mai 21, 75, Roggen, loko 17, 00, per März 14, 85, per Mai 14, 90. Hafer loko 15, 25, pr. März 15, 00. Rüböl loko 38. 50, pr. Mai 37, 10.

Bremen, 25. Januar. Petroleum (Schlußbericht.) Standard white loko 11, 15, per Februar 11, 15, pr. März 11, 20, per Sept. 12, 40, per August-Dezember —.

Hamburg, 25. Januar. (Getreidemarkt.) Weizen loko ruhig, auf Termine fester. Roggen loko ruhig, auf Termine fester. Weizen pr. April-Mai 211 Br., 210 Gd., per Mai-Juni per 1000 Kilo 213 Br., 212 Gd. Roggen pr. April-Mai 150 Br., 149 Gd. pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo 150 Br., 149 Gd. Hafer flau. Gerste still. Rüböl ruhig, loko — —, pr. Mai pr. 200 Pfd. 73½. Spiritus ruhig, pr. Januar 39½, pr. Februar-März 39¾, pr. April-Mai 40½, per Mai-Juni pr. 1000 Liter 100 pCt. 41. — Kaffee ruhig, Umsatz sehr gering. Petroleum matt, Standard white loko 10, 90 Br., 10, 90 Gd., pr. Januar 10, 70 Gd., pr. August-Dezember 12, 30 Gd. — Wetter: Schön.

Pest, 25. Januar. Produktenmarkt. Weizen loko fest, Termine fester, pr. Frühjahr 10, 70 Gd., 10, 75 Br. Hafer per Frühjahr 6, 70 Gd., 6, 75 Br. Mais, Banat per Frühjahr 7, 25 Gd., 7, 30 Br. — Wetter: Schön.

Amsterdam, 24. Januar. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen auf Termine unveränd., pr. März 316, pr. Mai —. Roggen loko unveränd., auf Termine fester, pr. März 178, pr. Mai 183. Raps per Mai —, per Herbst —. Rüböl loko 42½, pr. Mai 41⅞, per Herbst 40⅛. — Wetter: Schnee.

Antwerpen, 25. Januar. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen behauptet. Roggen unverändert. Hafer matt. Gerste ruhig.

Petroleummarkt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 28 bez. und Br., per Januar 27¾ bez., 28 Br., per Februar 28 Br., per März 28 Br., pr. Sept. 31 Br. Matt.

Antwerpen, 24. Januar. Bei der heutigen Wollauktion waren 2402 B. angeboten, von denen 1627 B. verkauft wurden. Preise für sekundäre und gewöhnliche Buenos-Ayres-Wollen eher williger.

Paris, 25. Januar. Rohzucker fest, Nr. 10/13 per Januar per 100 Kilogramm 55, 00, Nr. 5 7/9 per Januar per 100 Kilogr. 61, 00 Weißer Zucker matt, Nr. 3 per 100 Kilogr. pr. Januar 64, 00, pr. Februar 64, 25, per Mai-August 65, 25.

Paris, 25. Januar. Produktenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen fest, per Januar 31, 50, pr. Februar 31, 50, pr. März-April 31, 75, pr. März-Juni 31, 75. — Mehl fest, pr. Januar 70, 00, pr. Februar 69, 00, per März-April 68, 75, per März-Juni 68, 75. Rüböl fest, per Januar 98, 75, per Februar 98, 25, pr. März-April 97, 50, pr. Mai-August 95, 25. Spiritus fest, per Januar 57, 75, pr. Mai-August 58, 75. — Wetter: Regen.

London, 25. Januar. Havannazucker sehr stetig.

London, 24. Januar. An der Küste angeboten 11 Weizenladungen. Tendenz: —.

Produkten-Börse.

Berlin, 25. Januar. **Wind:** NNW. — **Barometer:** 27,4°. — **Thermometer:** 4° R. — **Witterung:** Unbeständig.

Weizen loko per 1000 Kilogr. M. 185—225 nach Qual. gef., gelber russischer und galizischer 190—196 ab Bahn bez., fein gelber uckermärkischer 196—202 M. ab Bahn bezahlt, weißbunter poln. —, gelber per diesen Monat — bez., per April-Mai 205—204,5—205 bezahlt, per Mai-Juni 207—206,5—207 bez., per Juni-Juli 209—208,5 bis 209 bezahlt. — **Roggen** loko per 1000 Kilogramm 134—150 M. nach Qualität gef., russischer 134—138 ab Bahn bezahlt, inländischer 140—147 do., per diesen Monat 140,5—141 bez., Januar-Februar do. bez., per Februar-März — bez., per April-Mai 143—142,5 bez., per Mai-Juni 142 bez., Juni-Juli do. — **Gerste** loko per 1000 Kilogramm Mk. 120—195 nach Qualität gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogramm 105—165 nach Qualität gef., ost- und westpreußischer 120—140 bez., russischer 110—140, pommerscher 125—142, schlesischer 125—142, galizischer —, böhmischer 125 bis 142, fein weißer russischer 148—152 ab Bahn bez., per diesen Monat — bez., per April-Mai 136,5 bez. — **Erbsen** per 1000 Kilogramm Kochwaare 150—195 nach Qualität, Futterwaare 135 bis 147 nach Qualität. — **Raps** per 1000 Kilogramm 310—330 bezahlt. — **Rübsen** 310—325 bez. — **Leinöl** loko per 100 Kilogramm ohne Faß 64 bez. — **Rüböl** per 100 Kilogramm loko ohne Faß 71,6 bez., mit Faß — bez., per diesen Monat 71,3 bezahlt, Januar-Februar 71 bezahlt, April-Mai 70,8 bezahlt, per Mai-Juni 70,5 G., Juni-Juli —, — G., Sept.-Okt. 67 bz. — **Petroleum** (raffin.) (Standard white) per 100 Kilogramm mit Faß loko 25 bezahlt, per diesen Monat 24,8 bezahlt, per Januar-Februar do. do. bez., per Februar — bez., per Februar-März — bez., per März-April — bz. — **Spiritus** per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. ohne Faß 49 bezahlt, per diesen Monat 49 bezahlt, per Januar-Februar do. bezahlt, April-Mai 50,8 — 50,7 bezahlt, per Mai-Juni 51 — 50,9 bez., Juni-Juli 51,9—51,8—51,9 bez., Juli-August 52,9—52,8—52,9 bez., Aug.-Sept. 53,8—53,6—53,7 bez. — **Mais** per 1000 Kilo loko alter 150—155 gef., do. neuer — gefordert, defekter moldauer —, def russischer —, geringer russ. — **Roggenmehl** Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogramm Brutto inkl. Sack per diesen Monat 19,70 bez., per Januar-Februar do., per Februar-März 19,70 bez., per März-April 19,80 bez., per April-Mai 19,90 bez., Mai-Juni 20 bezahlt, Juni-Juli 20,05 bezahlt. — **Mehl** Nr. 0 28,50 bis 27,50, Nr. 0 und 1 27,00—26,00. — **Roggenmehl** Nr. 0 22,50—20,50. Nr. 0 u. 1 19,75—18,00 per 100 Kilogramm Brutto inkl. Sack. (B.- u. H.-Ztg.)

Stettin, 25. Januar. **An der Börse.** (**Amtlicher Bericht.**) **Wetter:** Regen. + 3° R. **Barometer:** 27, 6. **Wind:** W.

Weizen fest und höher, per 1000 Kilo loko gelber geringer 160 bis 180 Mk., mittel 185—200 M., feiner bis 204 M., weißer geringer 160 bis 190 Mk., mittel 192—205 Mk., feiner bis 210 Mk., per Frühjahr 208—209—208,5 Mk. bez., per Mai-Juni 209—290,5 Mk bez., per Juni-Juli 210—211 Mk. bez. — Roggen fest, per 1000 Kilo loko inländischer 126—136 M., russischer 131—136 Mk, per Januar-Februar 137 Mk. nom., per Frühjahr 140 Mark bez., per Mai-Juni 139.5 M. bez., per Juni-Juli — Mk. bez. — Gerste stille, per 1000 Kilo loco Brau- 158—175 Mk., Futter- 128—145 Mk. — Hafer stille, per 1000 Kilo loco alter 146—156 Mk., neuer 125—140 Mark bezahlt. — Erbsen ohne Handel. — Rüböl geschäftslos, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten flüssiges 75 Mark Br., per Januar 72 Mark Br., per April-Mai 72 Mk. Br., per September-Oktober 67 Mk. Br. — Spiritus unverändert, per 10,000 Liter Proz. loko ohne Faß 47,2 Mark bez., mit Faß 47 Mk bez., per Frühjahr 49,2 M. bez. u. Gd., per Mai-Juni 50,1 M. bez., per Juni-Juli 51 Mk. bez. u. Gd., per Juli-August 52 Mk. bez. — Angemeldet: Nichts. — Regulirungspreise: Roggen 137 Mk., Rüböl 72 Mk. — Spiritus — Mk. — Petroleum loko 12,3—12,35 Mk. bez., alte Usanze — M. bez., Regulirungspreis 12,3 Mk, per Januar 12,25 Mk. Br., pr. September-Oktober 12,5 M. Br. (Ostsee-Ztg.)

Breslau, 25. Januar. [**Amtlicher Produktenbörsen-Bericht.** **Roggen** (p. 1000 Kilo.) behauptet, — gek. —,— Ctr., — per Januar 131,00 Mark Gd, — per Januar-Februar 131,00 Mark Gd. per April-Mai 135,00 Mark G. u. Br., — Mai-Juni 136,50 Mark Br. Juni-Juli 138 Mark Gd. — **Weizen** gek. —,— Ctr. per laufenden Monat 194 Mark Gd — April-Mai 202 M. Gd. — **Hafer**: gek. — Ctr. per laufenden Monat 120,00 Mark Br. — Januar-Februar —,— per April-Mai 125,00 Mark bez. — **Rüböl** fest, gek. Ctr., loko 71,00 M. Br. Januar 71,00 Mark Br. Jan.-Februar 71,00 Mark Br. Februar-März 71,00 M. Br. April-Mai 70,50 M. Br. Mai-Juni 70,50 M. Br. September-Oktbr 67 M. Br. — **Spiritus** (per 100 Liter à 100 %) fest, gek —,— Ltr. Januar 47,60 Mark Gd. — per Januar-Febr. 47,60 Mark Gd. Februar-März —,— M. April-Mai 49,20 M. bez. — **Zink** unverändert.

Die Börsen-Kommission.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen. 1878.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
25 Jan.	Nachm. 2	27" 2'''48	+ 1°3	SW 2-3	bedeckt Ni.
25. „	Abnds. 10	27" 3'''45	+ 0°2	SW 2-3	trübe St Cu.
26. „	Morgs. 6	27" 4'''92	— 2°5	W 1	bedeckt Nebel

Berlin, 25. Januar. Das gestrige Geschäft hatte noch recht fest geschlossen; doch machte die Haltung den Eindruck als werde sie künstlich gestützt. Um so stärker war die heutige Abschwächung, deren nächster Grund in dem Rücktritt Derby's gesucht wird. Die Spekulation sah einen Krieg zwischen England und Rußland als unvermeidlich an, und die Contremine trat sofort mit gutem Erfolg in den Vordergrund. Kredit-Aktien setzten etwa 12 M., Franzosen 7 M., Lombarden 4 M., Diskonto-Kommandit-Antheile 2 pCt., Laurahütte 1 pCt., russisch-englische Anleihen 1 pCt. und andere Renten etwa ¾ pCt. unter den gestrigen Schluß-Kursen ein. Trotzdem war der Verkehr nicht gerade sehr umfangreich und Deckungen ließen ebenfalls schnell eine kleine Erholung zur Geltung kommen. Doch schon nach Verlauf der ersten halben Stunde trat eine neue Ermattung ein, welche namentlich russische Anleihen abermals um ½ pCt. warf und auch die übrigen Spielpapiere entsprechend drückte. Ob sich die Spekulanten thatsächlich durch die vorliegenden politischen Meldungen und Gerüchte in so hohem Grade haben einschüchtern lassen, muß dahin gestellt bleiben. Einen besonderen Druck übte jedenfalls der Umstand, daß sich die sehr umfangreichen Hausse-Engagements in schwachen Händen befinden, welche bis zuletzt immer auf das Eintreffen der Nachrichten vom Abschlusse eines Waffenstillstandes gewartet haben, und sich jetzt Angesichts der beunruhigenden Meldungen und der begonnenen Ultimo-Regulirung zum Verkauf gezwungen sehen. — Auch rumänische Eisenbahn-Papiere gaben unter Schwankungen nach. Andere Spielpapiere lagen still. Eisenbahnaktien behaupteten sich nur schwach. Bank- und Industrie-Papiere blieben vernachlässigt. Anlagewerthe fanden wenig Beachtung; deutsche Anleihen waren wenig verändert; ausländische Eisenbahn-Obligationen abgeschwächt. Die zweite Stunde brachte auf Deckungen und auf Grund einer friedlicheren Auffassung der Lage eine bedeutende Erholung, welche namentlich auch die Notirung der russischen Anleihen, sowie der Kredit-Aktien wesentlich erhöhte. — Per Ultimo handelte man: Kredit Aktien zu 370,50—368 50—373, Lombarden 130—131, Franzosen 427—330, Laurahütte 68—67,75—69,75, Diskonto-Kommandit-Antheile 111,25—10,75—111,90. Dortmunder Union zog 1 an, Halberstädter verloren 0,35, Märkisch-Posener Stamm-Prioritäten 0,75. Der Schluß war recht fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 25. Januar 1878.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104 25 bz G
do. neue 1876	4	95,30 B
Staats-Anleihe	4	95,20 bz
Staats-Schldsch.	3½	92,50 bz
Kur- u. Nm. Sch.	3½	91,25 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	100,25 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	101 50 bz
do. do.	3½	89,90 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	
Rheinprovinz do.	4½	101,50 bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	100,75 G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,20 B
do.	5	105,80 bz
Landsch. Central	4	94 90 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85 50 bz
do. neue	3½	85 00 bz
do.	4	95 20 bz
do. neue	4½	102,00 bz
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	83,50 G
do.	4	96,20 bz G
do.	4½	101.60 bz
Pommersche	3½	82 90 bz
do.	4	94,90 bz
do.	4½	101 80 bz
Posensche, neue	4	94 50 bz B
Sächsische	4	94,75 G
Schlesische	3½	85,10 G
do. alte A. u. C.	4	
do. neue A. u. C.	4	94,90 G
Westpr. ritterſch.	3½	83,25 bz
do.	4	95 40 bz
do.	4½	100 90 bz B
do. II. Serie	5	103,30 B
do. neue	4	
do.	4½	
Rentenbriefe:		
Kur u. Neumärk.	4	95,40 B
Pommersche	4	95,30 B
Posensche	4	96,30 bz
Preußische	4	95,30 B
Rhein- u. Westfäl.	4	97,25 B
Sächsische	4	96 00 bz
Schlesische	4	96,00 G
Souvereigens		20,34 G
Napoleonsd'or		16,18 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		4,185 G
Imperials		16,65 G
do. 500 Gr.		1392 bz
Fremde Banknot.		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		
Oesterr. Banknot.		170,25 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten.		212,75 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	136,40 B
Hess. Prsch. a 40th.	—	239,25 bz
Bad. Pr.-A. v. 67	4	120,25 bz
do. 35fl.-Obligat.	—	137,00 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	121,20 bz G
Brschw. 20thl.-L.	—	83 80 bz B
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,75 B
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,60 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,50 bz B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	108,00 B
do. II. Abth.	5	105,90 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866.	3	174 00 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	170,80 bz
Meckl. Eisenbsch.	3½	
Meininger Loose.	—	18,60 G
do. Pr.-Pfdbr.	4	104,50 B
Oldenburg. Loose.	3	137,00 bz B
D. G.-C.-B.-Pf. 110	5	100,00 bz G
do. do.	4½	92,50 bz
Dtsch. Hypoth. unk.	5	100,50 bz G
do. do.	4½	95,40 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100.50 B
Nrdd. Grdcr.-H.A.	5	96,75 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	96 75 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	97,50 bz G
do. II. IV. rkz. 110	5	93,00 bz G
Pomm. III. rz. 100	5	89,50 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	100 00 G
do. unk. rückz. 110	5	101,75 bz G
do. do. 100	5	100,75 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,10 G
do. unk. rückz. 110	5	106,25 bz
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	95,75 bz G
do. do.	5	95.00 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	99,10 G
do. do.	4½	93,25 G
Stett. Nat.-Hyp.	5	92 0 bz
do. do.	4½	93,00 G
Kruppsche Oblig.	5	106,25 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	103 70 bz
do. do. 1885	6	98,90 G
do. Bds. (fund.)	5	101,90 bz G
Norweg. Anl.	4½	
New-Yrk. Std.-A.	6	104.10 bz G
do. do.	7	108,00 G
Oestr. Gold-Rente	4	63 10 bz B
Oestr. Pap.-Rente	4⅕	53,40 bz
do. Silb.-Rente	4⅕	56 25 bz
do. 250 fl. 1854	4	96,75 G
do. Cr. 100 fl. 1858	—	292,00 bz
do. Lott.-A. v. 1860	5	106,75 bz B
do. do. v. 1864	—	252 00 bz B
Ung. St.-Eisb.-Akt.	5	70,60 B
do. Loose.	—	147.50 bz G
do. Schatzsch. I.	6	98 60 bz G
do. do. kleine	6	98 60 bz G
do. do. II.	6	92 75 bz
Italienische Rente	5	73,00 bz
do. Tabak-Obl.	6	102 25 G
do. do. Aktien	6	
Rumänier.	8	94,25 bz
Finnische Loose	—	37,70 bz G
Russ.-Centr.-Bod.	5	78,2 B
do. Engl. A. 1822	5	79 40 B
do. do. A. v. 1862	5	80,40 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	86,00 bz
Russ. conf. A. 1871	5	81 10 bz
do. do. 1872	5	81,10 bz
do. do. 1873	5	
do. Bod.-Credit	5	73,90 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	151,25 bz
do. do. v. 1866	5	151,00 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	63,40 bz
do. 6. do. do.	5	79,25 bz
do. Pol.-Sch.-O.	4	76,75 G
do. do. kleine	4	76 75 bz G
Poln. Pfdb. III. E.	5	65 25 bz G
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	56,90 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	9,10 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	25,00 G

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	169,75 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	168 70 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	212 50 bz
do. 100 Rub. 3 M.	212 25 bz
Warschau 100 R. 8 T.	212,50 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, f. Lombard 5 pCt., Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 2½ Frankfurt a. M. 4½, Hamburg —, Leipzig —, London 3, Paris 2, Petersburg 6, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank.	4	102 90 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	30,75 bz
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	46,70 bz
Berliner Bankverein.	fr.	39,00 G
do. Comm.-B. See.	fr.	75,00 G
do. Handels-Ges.	4	72,00 bz G
do. Kassen-Verein.	4	147,75 G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	58 00 B
Centralbk. f. Bauten	4	4,50 G
Centralbk. f. Ind. u. H.	fr.	68,30 G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	10,00 bz
Chemnitzer Bank-B.	4	76 00 B
Coburger Credit-B.	4	66 90 B
Cöln. Wechslerbank	4	68,00 B
Danziger Bank	fr.	25,00 G
Danziger Privatbank	4	
Darmstädter Bank	4	106,00 bz G
do. Zettelbank	4	95.75 B
Dessauer Creditbank	4	58,25 G
do. Landesbank	4	108 75 bz
Deutsche Bank	4	89,20 bz
do. Genossensch.	4	88,50 bz G
do. Hyp.-Bank	4	90 60 G
do. Reichsbank	4½	155,50 bz
do. Unionbank	fr.	15 00 G
Disconto-Comm.	4	111 50 bz
do. Pro.-Discont.	4	
Geraer Bank	4	71,10 bz G
do. Handelsbank	4	44,25 B
Gew.-B. H. Schuster	fr.	
Gothaer Privatbank	4	83 60 G
do. Grundcreditbk.	4	101,00 bz G
Hypothek. (Hübner)	4	98 0 bz G
Königsb. Vereinsbank	4	82 25 B
Leipziger Creditbank	4	103,25 G
do. Discontobank	4	68,25 G
do. Vereinsbank	fr.	
do. Wechselbank	fr.	40,90 G
Magdeb. Privatbank	4	106.75 bz
Mecklenb. Bodencredit	4	60 25 bz G
do. Hypoth.-Bank	4	66,10 G
Meininger Creditbank	4	71,10 G
do. Hypothekenbk.	4	94,25 bz
Niederlausitzer Bank	4	78,00 G
Norddeutsche Bank	4	137,00 G
Nordd. Grundcredit.	4	85,25 bz B
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	fr.	
Ostdeutsche Bank	fr.	
Posener Spritactien.	4	42,00 G
Petersb. Discontobank	4	100,06 B
do. Intern. Bank	4	89,00 G
Posen. Landwirthsch.	4	45,00 G
Posener Prov.-Bank	4	100,50 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodencredit	4	94 75 bz G
do. Centralboden.	4	117,00 bz
do. Hyp. Spielh.	4	120 25 bz G
Product.-Handelsbank	4	82,25 G
Provinz.-Gewerbebk.	4	21,90 G
Rittersch. Privatbank.	fr.	1,50 G
Sächsische Bank	4	102,75 G
do. Bankverein	fr.	
do. Creditbank	fr.	102,50 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	41,00 bz G
Schles. Bankverein	4	76 75 B
Schles. Vereinsbank	fr.	53.50 B
Südd. Bodencredit	4	112,00 B
Thüringische Bank	fr.	73 00 bz
Vereinsbank Quistorp	fr.	0,20 bz B

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	94,00 G
Dannenb. Kattun	4	18,40 G
Deutsche Baugef.	4	59,50 G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	6,25 bz G
Dtsch. Stahl- u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	20 40 bz
Dortmunder Union	4	5,75 bz
Egell'sche Masch.-Act.	4	12 75 bz
Erdmannsd. Spinn.	4	14,00 bz B
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Nähm.	4	29,00 B
Gelsenkirch.-Bergw.	4	88 00 bz
Georg-Marienhütte	4	57 75 bz G
Hibernia u. Shamr.	4	41,50 G
Immobilien (Berl.)	4	72 25 G
Kramsta, Leinen-F.	4	62,50 bz G
Lauchhammer	4	14,00 G
Laurahütte	4	68,40 bz
Luise-Tiefbau-Bergw.	4	22,00 B
Magdeburg. Bergw.	4	110,00 bz G
do. Spritfabrik	4	
Marienhütte Bergw.	4	58,00 bz G
Massener Bergwerk	4	
Menden u. Schw. B.	4	53,00 bz B
Oberschles. Eis.-Bed.	4	24,75 bz G
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A.	4	37,75 B
Phönix B.-A. Lit. B.	4	24,50 G
Redenhütte	4	3,50 B
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	82,00 bz
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	13 50 B
Union-Eisenwerk	fr.	0.60 G
Unter den Linden	4	14,25 B
Berl. Bau-B.	fr.	105,00 G
Westend (Quistorp)	fr.	
Wissener Bergwerk	4	
Wöhlert Maschinen	4	7,80 B

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	18 40 bz B
Altona-Kiel	4	27 25 bz
Bergisch-Märkische	4	69,60 bz
Berlin-Anhalt	4	82,75 bz
Berlin-Dresden	4	9 40 bz
Berlin-Görlitz	4	12,50 bz
Berlin-Hamburg	4	169,25 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd.-Magdeb.	4	74 00 bz G
Berlin-Stettin	4	102,10 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	59,75 bz B
Cöln-Minden	4	85,00 bz
do. Litt. B.	5	
Halle-Sorau-Guben	4	13 80 bz
Hann.-Altenbeken	4	11.40 bz
do. II. Serie	4	
Märkisch-Posener	4	16,25 bz
Magd.-Halberstadt	4	102,50 G
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Litt. B.	4	
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	98,00 B
Nordhausen-Erfurt	4	19 50 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	18 25 bz G
do. Litt. B.	3½	112 80 bz B
do. Litt. E	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	32,90 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	92,75 bz
Rheinische	4	102 10 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	92 20 bz G
Rhein-Nahebahn	4	8 20 bz G
Stargard-Posen	4½	100 75 bz G
Thüringische	4	113 10 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90 25 bz G
do. Lit. C. v. St. gar.	4½	99 99 bz
Weimar-Geraer	4½	35,50 G
Albrechtsbahn	5	15,00 G
Amsterdam-Rotterd.	4	114,50 bz G
Aussig-Teplitz	4	124,55 bz
Baltische	4	
Böhm. Westbahn	5	74.10 bz G
Brest-Grajewo	4	41,50 bz
Brest-Kiew	4	61,00 bz
Dux-Bodenbach	4	16,00 B
Elisabeth-Westbahn	5	69,25 bz
Kaiser Franz Joseph	5	54,75 bz
Galiz. (Karl Ludwig)	5	103,25 bz
Gotthard-Bahn	fr.	43 10 G
Kaschau-Oderberg	5	44,00 bz B
Ludwigsh.-Bexbach	4	177,75 bz
Lüttich-Limburg	4	17,50 G
Mainz-Ludwigshafen	4	
Oberhess. v. St. gar.	fr.	
Oestr.-frz. Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	185,75 B
do. Litt. B.	5	80 00 bz G
Reichenb.-Pardubitz	4½	37,00 B
Kronpr. Rudolfsbahn	5	49,50 bz B
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	24,50 bz
Russische Staatsbahn	5	114,75 bz
Schweizer Unionbahn	4	6,60 bz
Schweizer Westbahn	4	16 80 B
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	33,50 bz G
Vorarlberger	5	
Warschau-Wien	4	155 00 G

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	23,25 bz
Berlin-Görlitzer	5	26,25 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	4	
Chemn.-Aue-Adorf	fr	37,00 G
Crefeld-K. Kempen	5	
Gera-Plauen	fr.	28,00 G
Halle-Sorau-Guben	5	34 10 bz G
Hannover-Altenbek.	5	23 25 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch-Posen	5	72 00 bz
Magdeb.-Halberst. B	3½	66 25 bz
do do C.	5	95 80 bz
Münster-Enschede	5	
Nordhausen-Erfurt	5	36 80 bz G
Oberlausitzer	5	19 80 bz
Ostpreuß Südbahn	5	83 60 bz
Rechte Oderufer-Bahn	5	114 50 bz B
Rheinische	4	
Rumänische	8	70,50 bz G
Saalbahn	5	16.50 G
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	15,50 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	
do. do. II	5	98,25 G
do. do III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II	4½	100 G
do. III. v. St. g.	3½	85 00 G
do. do. Litt. B	3½	85,0 G
do. do. Litt. C	3½	76,75 B
do. IV	4½	99,50 G
do. V	4½	99,50 G
do. VI.	4½	99 50 G
do. VII	5	103,10 bz
Aachen-Düsseldorf I	4	
do. do. II.	4	
do do. III	4½	
do. Düss.-Elb.-P.	4	
do. do. II	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	91,75 B
do. do II	4½	98,75 G
do. Nordb. Fr. W	5	103,10 G
do. Ruhr-Cr.-K	4	
do. do. II.	4	
do. do. III	4	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	
do. Litt. C	4	97,80 G
Berlin-Görlitz	5	
do. do. Lit. B.	4	80,50 G
Berlin-Hamburg	4	93,75 G
do. do. II.	4	93,75 G
do. do. III	5	103,00 bz B
Berl.-Potsd.-M. A. B	4	93,25 B
do. do. C	4	93,20 B
do. do. D.	4½	98 20 B
do. do. E	4½	96,40 bz
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	93 40 G
do. do. III	4	93,40 G
do. IV. v. St. g.	4	102,10 B
do. VI. do.	4	93,30 bz
do. VII.	4½	99,00 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	
do. do. Litt. H	4½	91 50 G
do. do. Litt. I.	4½	91,50 G
Cöln-Minden IV.	4	94,10 bz G
do. do. V.	4	
do. do. VI	4	98,75 B
Halle-Sorau-Guben	4½	101.30 B
do. do. do.	4½	101,60 B
Hannov.-Altenbek. I.	4½	95,50 G
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4	93,20 bz G
Märkisch-Posener	5	
Magdeb.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1865	4½	98,40 G
do. do. de 1873	4½	
do. Leipzig	4½	100,60 B
do. do.	4	86.50 B
do. Wittenberge	4½	98,40 B
do. do.	3	74,30 bz
Niederschles.-Märk. I.	4	96,25 G
do. II. a 62½ Thlr.	4	
do. Obl. I. u. II.	4	97,25 B
do. do. III. conv.	4	94 75 B
Nordhausen-Erfurt I.	5	96 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	84,90 bz G
do. F.	4½	100,50 G
do. G.	4½	100,00 bz B
do. H.	4½	101 20 bz
do. v. 1869	5	103,40 bz B
do. v. 1873	4	90,80 bz
Oberschles. v. 1874	4½	
do. Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	94 G
do. do.	5	103,40 G
do. Niedschl. Zwgb.	3½	77,50 G
do. Starg. Pos.	4	
do do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	100,25 G
do. Litt. B.	5	101,75 G
do. Litt. C.	5	101,75 G
Rechte-Oder-Ufer	5	99,20 bz
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	100,00 B
do. von 1862, 64	4½	100,00 B
do. von 1865	4½	100,00 B
do. 1869, 71, 73	5	103,10 B
do. v. v. 1874	5	103,25 bz B
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	
do. II. do.	4½	
Schlesw.-Holstein.	4½	99,40 G
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	100,80 B
do. III.	4	
do. IV.	4½	100,60 bz
do. V.	4½	

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	67,75 bz B
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	84 80 bz G
do. do. II.	5	84 30 bz B
do. do. III.	5	82 00 G
do. do. IV.	5	81,50 bz
Lemberg-Czernow. I.	5	64,30 G
do. II.	5	64 20 bz
do. III.	5	59 30 bz
do. IV.	5	55 50 bz
Mähr.-Schles. Crzb.	fr.	12,50 B
Mainz-Ludwigsbahn	5	
do. do.	5½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	328 20 bz
do. Ergänzungsn.	3	313 25 G
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	96,80 bz
do. II. Em.	5	96 80 bz
Oesterr. Nordwestb.	5	73,25 bz G
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	64,00 B
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	64 40 bz
do. do. 1869	5	62,75 bz
do. do. 1872	5	62 70 B
Rab-Graz Pr.-A.	4	69,10 bz
Reichenb.-Pardub.	5	63.40 bz
Südösterr. (Lomb.)	3	235 50 bz G
do. do. neue	3	235,50 bz G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	79 60 bz
Baltische, gar.	5	81 G
Brest-Grajewo	5	72,90 bz
Charkow-Asow. g.	5	85,10 bz
do. in Lstr. a 20.40	5	77,75 bz
Charkow.-Krementsch.	5	82,60 bz B
Jelez-Orel, gar.	5	83,50 bz
Jelez-Woron., gar.	5	
Koslow.-Woron.	5	91,00 bz
Koslow.-Woron. Obl.	5	74 50 bz
Kursk-Chark. gar.	5	83,80 bz
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	76,50 bz G
Kursk-Kiew, gar.	5	91.50 bz G
Losowo-Sewast.	5	74 75 G
Mosco-Rjäsan, g.	5	97,20 bz
Mosk.-Smolensk	5	85,00 G
Schuja-Iwanowo	5	
Warschau-Teresp.	5	86,25 bz
do. kleine	5	86 25 bz
Warschau-Wien II.	5	95,00 B
do. III.	5	91,50 bz
do. IV.	5	81,75 B
Zarskoe-Selo	5	75,50 bz

Druck und Verlag von W. Decker und Comp. (E. Röstel) in Posen.